

ZVR

Zeitschrift für Verkehrsrecht

Beiträge

Helmobliegenheit beim Rodeln?

Marina Winzaurek

Internationale Kollisionsrechtsfragen bei Wintersportunfällen aus der Anwaltspraxis

Stephan Wijnkamp, Florian Stachowitz

Rechtsprechung

Umfang der Räumspflicht des Anrainers bei schmalem Gehsteig

Georg Kathrein

Seitenabstand bei paralleler Abfahrt zweier Schifahrer

Marwin Gschöpf

Judikaturübersicht und Verwaltung

Elektronischer Parkschein, Eingabe eines falschen Kennzeichens ist fahrlässig

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Überholen von Radfahrenden – Seitenabstände in Theorie und Praxis

Veronika Zuser, Jürgen Breuss

Internationale Kollisionsrechtsfragen bei Wintersportunfällen aus der Anwaltspraxis

Unter besonderer Berücksichtigung der Steuerungs- und Koordinationsfunktion von Art 17 und 4 Abs 2 Rom II-VO bei Anwendung ausländischen Rechts

Der Beitrag schnell gelesen

Bei Skikollisionen im internationalen Kontext stellen sich stets Fragen der internationalen Zuständigkeit sowie des internationalen Privatrechts. Internationale Abkommen und EU-Verordnungen haben Steuerungs- und Koordinationsfunktion, führen jedoch nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnis. In der Anwaltspraxis müssen folglich vor Klagseinbringung viele Rechtsfragen sowie prozessual-strategische Fragen mit Blick über den nationalen Tellerrand hinaus geprüft und beantwortet werden.¹

Internationales Privatrecht; Skirecht; Schadensersatzrecht

Art 3, 4, 14, 17 Rom II-VO; Art 4 Abs 1, Art 6 Abs 1, Art 7 Z 2, Art 25 EuGVVO; Art 23 Lugano II-Übereinkommen, § 27 a Abs 1, § 92 a JN; § 48 Abs 2 IPRG

ZVR 2023/199



Dr. STEPHAN WIJNKAMP ist Rechtsanwalt bei der Wijnkamp Advocatuur/Advokatur GmbH in Mils bei Imst und spezialisiert auf internationale Ski- und Bergsportunfälle.

MMag. FLORIAN STACHOWITZ ist Rechtsanwalt bei der Wijnkamp Advocatuur/Advokatur GmbH in Mils bei Imst und spezialisiert auf internationale Ski- und Bergsportunfälle.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Skiunfall zwischen zwei Einwohnern der Niederlande (OGH 7 Ob 198/22 a)
 1. Zuständigkeit
 2. Materielles Recht
 3. Die E 7 Ob 198/22 a
- C. Niederländer gegen sonstige EU-Ausländer, einschließlich Österreichern (OLG Linz 2 R 7/21 v, 2 R 11/23 k)
- D. EU-Bürger gegen Nicht-EU-Bürger
 1. Niederländer gegen Briten (LG Feldkirch 65 Cg 88/22 w)
 2. Niederländer gegen Serben (LG Innsbruck 8 Cg 59/22 k)
- E. Praxistipp: Rechtswahl (LG Innsbruck 17 Cg 51/20 x)
- F. Anmerkung

A. Einleitung

Das Skifahren hat sich in Österreich aufgrund des Wintertourismus zu einer internationalen Aktivität entwickelt. Die Beteiligten von Kollisionsunfällen stammen oft aus verschiedenen Ländern mit unterschiedl Rechtssystemen. Folglich stellen sich rechtl Fragen in Bezug auf die internationale Zuständigkeit sowie das anwendbare Recht.

Zum Teil müssen österr Gerichte aufgrund internationaler Abk oder EU-VO ausländisches Recht anwenden und umgekehrt, ausländische Gerichte österr Recht. Wenn die Gerichte ausländisches (materielles) Recht anzuwenden haben, ist dies nicht nur für die Gerichte kompliziert, es kann manchmal auch zu unbefriedigenden Ergebnissen für die rechtssuchende Bevölkerung kommen.

Bei Skiunfällen ist die Beweislage für den Kl schwieriger als bei Verkehrsunfällen. Für die Haftung entscheidend sind die Po-

sitionen der Beteiligten im Verhältnis zueinander in den letzten 2 bis 3 Sek vor der Kollision und bei Losfahrsituationen sogar die letzten rund 4 Sek vor der Kollision. Die Umstände auf der Piste ändern sich ständig, und Spuren sind meistens nicht (mehr) vorhanden. Außerdem sind die am Unfall beteiligten Wintersportler meist beide in Bewegung. Für Zeugen passiert der Unfall unerwartet, wodurch Aussagen mit Vorsicht zu genießen sind. Eine Befundaufnahme auf der Piste ist daher für den beweispflichtigen Kl unentbehrlich.

In der Rechtspraxis spielen daher zunächst die strategische Entscheidung, vor welchem Gericht die Rechtssache anhängig gemacht werden soll, und die Kenntnis des Prozessrechts des jeweiligen Staates, eine entscheidende Rolle. Neben der Frage des Wohnsitzes bzw gewöhnl Aufenthalts der Beteiligten sind va auch der Beweisstatus von Zeugenaussagen, die Möglichkeit und der Stellenwert des SV-Beweises, die Art und Weise der prozessualen Behandlung der Sache, die zu erwartende Höhe der Prozesskosten iZm mit den Erfolgsaussichten sowie die Verfahrensdauer von Bedeutung.

Bei internationalen Skiunfällen spielt die Kenntnis des ausländischen Prozess- und materiellen Rechts sowie der praktischen Vorgehensweise der ausländischen Gerichte eine wichtige Rolle.

Außerdem kann etwa bei Skiunfällen mit Todesfolge auch das materielle Recht des Wohnsitzstaats der Hinterbliebenen und die finanzielle, wirtschaftl oder soziale Gesetzgebung im Ausland bzgl möglicher Rechtsansprüche der Hinterbliebenen eine Rolle spielen.²

Bei Unfällen, die vor österr Gerichten abgehandelt werden, findet jedenfalls eine Befundaufnahme mit dem skitechn SV am Unfallort mit anschließender schriftl oder mündl GA-Erstattung in der Verhandlung statt. Für den Kl, der das Verschulden des Bekl

¹ Beide Autoren waren als Rechtsanwälte bei den erwähnten Fällen beteiligt.

² Skiunfall, Pistensicherungspflichtverstoß, Verfahren gegen Liftbetreiber oder Schischule auf Basis VO EU 1215/2012 Art 17 Abs 1 C iZm Art 18.

beweisen muss, ist dies aufgrund des speziellen Charakters von Skiunfällen ein deutlicher Vorteil gegenüber einer Behandlung der Rechtssache ohne diese Form der Beweisaufnahme. Was im österr Verfahren als selbstverständlich angesehen wird, kann im Ausland, zB in den Niederlanden, Belgien oder Frankreich, schon wieder ganz anders gehandhabt werden. Dort findet nicht durchwegs eine Zeugenvernehmung und schon gar keine Befundaufnahme durch einen skitechn SV an der Unfallstelle statt. Außerdem werden Zeugenaussagen teils anders betrachtet und bewertet. In Frankreich stellt die Zeugenaussage eines Familienmitglieds bspw keinen vollwertigen Zeugenbeweis dar, sondern stellt nur ein Indiz zum jeweiligen Beweisthema dar. Außerhalb Österreichs wird das Verfahren vielfach in großem Maße schriftl geführt. Daher wird der Sachverhalt hauptsächl auf Basis des Vorbringens und der Urkunden im Akt festgestellt. Das österr Verfahren gewährleistet folglich nach Einschätzung der Autoren eine Annäherung an die „objektive Wahrheit“ noch am ehesten. IdR haben Gerichte in berg- bzw alpenfernen Ländern, wo Wintersportunfälle selten verhandelt werden, keine ausreichenden Erfahrungswerte mit derartigen Sportunfällen.

Eine weitere Überlegung betrifft das Prozesskostenrisiko. In Österreich ist der Prozesskostensatz auf Basis der bzgl Gesetzbestimmungen im Vergleich zu anderen EU-Ländern hoch. Das bedeutet, dass sich die österr Gerichte bei ex ante sehr guten Erfolgsaussichten anbieten. Abweichend davon würde der erfolgreiche Kl etwa in den Niederlanden bei gleicher Sachlage nur einen Bruchteil des in Österreich zugesprochenen Betrags ersetzt bekommen. Die selbst zu tragenden Anwaltskosten sind dort verhältnismäßig höher, was letztendlich dazu führen kann, dass der aus dem erfolgreich geführten Zivilprozess letztlich verbleibende Schadenersatzbetrag bei wirtschaftlicher Betrachtung minimiert wird, wenn keine Rechtsschutzversicherung besteht. Umgekehrt kann bei ex ante weniger guten Erfolgsaussichten im Einzelfall die Klagseinbringung im Ausland überlegt werden.

Auch die zu erwartende Verfahrensdauer sollte nicht außer Acht gelassen werden. Dabei schneiden nach der Erfahrung der Autoren die österr Gerichte im Vergleich zu anderen Staaten sehr gut ab.

Das Recht hat in jeder Gesellschaft zum Ziel, korrigierend einzugreifen. Es soll ein möglichst faires und geordnetes Zusammenleben sicherstellen. Jeder Staat hat jedoch ein eigenes Rechtssystem, das sich aus den jeweiligen Sitten, Gebräuchen und Denkweisen der Gesellschaft über akzeptable Risiken und Regeln herausgebildet hat, an die sich die Rechtsunterworfenen zu halten haben. Dadurch kann es zu Meinungskonflikten zwischen der Rechtsauffassung des Unfallstaates und des Wohnsitzstaates der Unfallbeteiligten kommen.

Vor diesem Hintergrund sieht Art 17 Rom II-VO vor, dass bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen sind, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses in Kraft sind. Da es mit der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Haftungsrechts nicht vereinbar wäre, die für die Parteien maßgeb Verhaltensstandards einer anderen Rechtsordnung zu entnehmen als derjenigen, die am Tatort gilt, wird von Art 17 eine allenfalls nicht bestehende Tatortanknüpfung tw wiederhergestellt, uzw in Bezug auf die Sicherheits- und Verhaltensregeln, die am Handlungsort zum Zeitpunkt des schadensbegründenden Ereignisses gelten.³

Was jedoch, wenn die Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Art 17 Rom II-VO de facto außer Kraft gesetzt wird,

weil das nationale Recht im Staat des (gemeinsamen) gewöhnl Aufenthalts beider Verfahrensbeteiligter einen anderen Haftungsmaßstab vorsieht?

Im ggstl Beitrag wird diese Problematik anhand eines Skiunfalls aus der Praxis zwischen zwei Niederländern verdeutlicht. Anschließend werden folgende Fallkonstellationen behandelt: Niederländer gegen sonstige EU-Ausländer, einschließlich Österreichern, und EU-Bürger gegen Nicht-EU-Bürger (Brite und Serbe).

Die Charakteristik von Skiunfällen erfordert eine spezifische Beweisaufnahme, die im Ausland oft nicht der in Österreich gelebten Praxis entspricht.

B. Skiunfall zwischen zwei Einwohnern der Niederlande (OGH 7 Ob 198/22 a)

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit wird innerhalb der EU ua durch die VO (EU) 1215/2012 des europäischen Parlaments und Rates v 12. 12. 2012 über die gerichtl Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) geregelt.

2. Materielles Recht

Das anzuwendende materielle Recht ergibt sich bei außervertragl Schuldverhältnissen aus unerlaubter Handlung, worunter auch Kollisionen zwischen Skifahrern auf der Piste fallen, aus der VO (EG) 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v 11. 7. 2007 über das auf außervertragl Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO).

Nach Art 4 Rom II-VO ist auf außervertragl Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist (Abs 1). Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ihren gewöhnl Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates (Abs 2 leg cit). Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Abs 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden (Abs 3 leg cit).

Wenn sowohl der Kl als auch der Bekl ihren gewöhnl Aufenthalt zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in den Niederlanden haben, ist nach Art 4 Abs 2 Rom II-VO vorzugehen und niederländisches materielles Recht anzuwenden. Eine stärkere bzw engere Verbindung zu Österreich ist idR nicht herzustellen.

Das ausländische Recht ist im Inland, so wie es dem herrschenden ausländischen Gerichtsgebrauch entspricht, anzuwenden, unter Heranziehung der herrschenden ausländischen L sowie der im betreffenden Ausland geltenden Auslegungsregeln und allg Rechtsgrundsätze.⁴

3. Die E 7 Ob 198/22 a

Die E 7 Ob 198/22 a hatte einen Skiunfall zwischen Niederländern im Kreuzungsbereich zweier Pisten im Skigebiet von Saalbach-Hinterglemm zum Gegenstand. Sowohl der Bekl als auch der siebenjährige Kl hatten gegen die FIS-Regel Nr 1 verstoßen, wonach

³ G. Wagner, Die neue Rom-II-Verordnung, IPRax 2008, 5; Neumayr in KBB⁷ Art 17 Rom II-Verordnung Rz 1 mwN.

⁴ RIS-Justiz RS0009223.

jeder Skifahrer sich stets so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt, indem er die Situation im Pistenkreuzungsbereich nicht ausreichend und vorausschauend beobachtet hatte. Es lag laut Feststellungen des ErstG ein Aufmerksamkeitsfehler vor, der aber auch beim Kl in gleicher Weise bestand.

Das Erst- wie auch das BerG kamen trotz des festgestellten Verstoßes des Bekl gegen FIS-Regel 1 zum Schluss, dass der Bekl nicht haftet. Dass einem anderen Pistenteilnehmer ein Aufmerksamkeitsfehler unterläuft, sei ein Umstand, mit dem bei der Sportausübung nach Billigkeit gerechnet werden könne. Die Gerichte gelangten zur Auffassung, dass es nach den vorliegenden Feststellungen an einer ungewöhnl gefährl Handlung des Bekl, die laut Rechtsansicht des Gerichtes Voraussetzung für eine Haftung nach niederländischem Recht sei, fehlte.

Die Entscheidung der Vorinstanzen wurde durch den OGH bestätigt und die ao Rev des Kl gem § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Der OGH führte aus, dass kein Fall des Art 17 Rom II-VO, wonach zwischen den Parteien die Sicherheits- und Verhaltensregeln des Staats, in dem die schädigende Handlung begangen wurde, und damit statusfremde Regeln selbst dann beachtet werden, wenn auf das außervertragl Schuldverhältnis das Recht eines anderen Staats anzuwenden ist, vorliege.

Die FIS-Regeln würden auch bei Anwendung niederländischen Rechts als Sorgfaltsmaßstab für Skifahrer herangezogen. Auch die niederländischen Gerichte beurteilten bei Anwendung ihres eigenen Rechts das Verhalten von Skifahrern am Maßstab der FIS-Regeln. Folglich sei die Frage, ob die Verletzung der FIS-Regel 1 zu einer Haftung des Skifahrers führt, nach dem gem Art 4 Rom II-VO anwendbaren niederländischen Sachrecht zu beurteilen. Die gegenteilige Ansicht des Kl würde laut OGH zu einer Verdrängung des nach Art 4 Abs 2 Rom II-VO anwendbaren Sachrechts bzgl des Haftungsgrundes führen, was schon nach dem Wortlaut von Art 17 Rom II-VO klar auszuschließen sei.

Wenn somit nach dem anwendbaren niederländischen Recht bei Sportunfällen nicht jedes gefährl Verhalten haftungsbegründend sei und insb die bloße Verletzung der FIS-Regel 1 nicht zu einer Haftung des Bekl führe, sei die von den Vorinstanzen vorgenommene Klageabweisung nicht korrekturbedürftig.

Ein Verstoß gegen die FIS-Regeln muss laut OGH nach niederländischem Recht nicht zwingend haftungsbegründend sein.

Nach diesem Verständnis des OGH ist zwar ein Verstoß gegen die FIS-Regeln vom Gericht zu prüfen, Art 17 Rom II-VO wird jedoch durch die Auslegung des niederländischen Rechts außer Kraft gesetzt.

Als **Zwischenergebnis** lässt sich festhalten, dass die Gerichte bei gleicher Sachlage, namentlich bei Feststellung eines Verstoßes gegen FIS-Regel 1 durch den Bekl, aller Voraussicht nach zu einer Haftung des Bekl gelangt wären, wenn einer der Verfahrensbeteiligten zum Zeitpunkt des Schadenseintritts seinen gewöhnl Aufenthalt nicht in den Niederlanden gehabt hätte.

Sind die FIS-Regeln Sport- und Spielregeln oder Sicherheitsregeln?

Die Frage, ob die FIS-Regeln nach niederländischem Recht tatsächl als Regeln für Sport und Spiel zu betrachten sind oder konkrete Sicherheits- und Verhaltensregeln darstellen, auf deren Grundlage Skifahrer Erwartungen und Vertrauen in andere Skifahrer haben dürfen, wurde – soweit den Autoren bekannt – vom

niederländischen Hoge Raad (Höchstgericht der Niederlande) noch nicht beantwortet. Die bis dato ergangenen Entscheidungen zu Skiunfällen stammen von Untergerichten auf Tatsachenebene.

Obwohl nach niederländischem Recht ein Regelverstoß im Sport nicht automatisch rechtswidrig ist, kann dies bei bestimmten Sportarten durchaus sehr wohl der Fall sein. ZB müssen beim Judo die Anweisungen eines Schiedsrichters oder Trainers genau befolgt werden.⁵ Laut dem niederländischen Professor für Haftungsrecht, *Cees van Dam*, sei das Nichtbefolgen der FIS-Regeln grds rechtswidrig, zumal die FIS-Regeln konkret formuliert sind und der Skisport nur unter Beachtung dieser Regeln ausgeübt werden könne.⁶ Die Frage der Rechtswidrigkeit hänge vom Erwartungsmuster ab.⁷

Nach Ansicht der Autoren wird die Erwartungshaltung der Pistenbenutzer gerade von den FIS-Regeln definiert, wodurch Pistenbenutzer aufeinander vertrauen können und müssen.

Wie bereits festgehalten, ist das ausländische Recht im Inland so anzuwenden, wie es dem herrschenden ausländischen Gerichtsgebrauch entspricht, unter Heranziehung der herrschenden ausländischen L sowie der im betreffenden Ausland geltenden Auslegungsregeln und allg Rechtsgrundsätze.⁸

Was aber, wenn sich im betreffenden Ausland noch kein Gerichtsgebrauch und keine hL entwickeln konnten?

In der Rs OGH 7 Ob 198/22a ist das LG Salzburg (12 Cg 48/21 p) im ErstU unter Verweis auf das U des Hof Leeuwarden v 26. 6. 2012⁹ davon ausgegangen, dass zur Begründung einer Haftung in Sport- und Spielsituationen eine ungewöhnl gefährl Handlung von Nöten sei. Dies müsse eine Handlung betreffen, mit der der Geschädigte nach Billigkeit nicht rechnen musste. Zur Verletzung der FIS-Regeln müssten daher noch weitere Umstände für eine Haftung gegeben sein.

Dem U des Hof Leeuwarden lag ein sehr spezieller Sachverhalt zugrunde. Dabei fuhren die Mitglieder einer Familiengruppe während ihres Skiurlaubs in Frankreich die ganze Woche über unter Einhaltung von sehr kurzen Abständen hintereinander. Kl und Bekl waren Brüder. Der Kl war sich bewusst, dass sich der bekl Unfallverursacher stets knapp hinter ihm befand. Diese kurzen Abstände führten letztlich dazu, dass der Bekl beim Versuch, einem fremden Kind, das angeblich unkontrolliert auf einem Ski auf den Bekl zufuhr, auszuweichen, die hinteren Teile der Skier des Kl kontaktierte, wodurch dieser zu Sturz kam und sich verletzte.

Art 17 Rom II-VO wurde vom Hof Leeuwarden hier nicht herangezogen.¹⁰ Die aus dem U des Hof Leeuwarden gewonnenen Erkenntnisse sind nicht ohne Weiteres verallgemeinerungsfähig.

Nach Ansicht der Autoren zu Recht konstatierte das OLG Linz als BerG zu 3 R 112/22v, dass der der Entscheidung des Hof Leeuwarden zugrundeliegende Sachverhalt mit dem hier ggstl Sachverhalt nicht vergleichbar sei, jedoch führe nach der ständigen niederländischen Rsp die bloße Verletzung einer FIS-Regel ganz grds noch nicht automatisch zu einer Haftung, sondern sei lediglich ein Umstand, der bei der Frage, ob eine Haftung besteht, mitberücksichtigt wird. IdZ verwies das BerG auf

⁵ HR 11. 11. 19943 NJ 1996/376 = VR 1995/97 (Judowurf).

⁶ *Cees van Dam*, Aansprakelijkheidsrecht 439, unter Verweis auf *Robben*, Skiongevallen nach niederländischem Recht, VR 2014, 2 ff.

⁷ *Cees van Dam*, Aansprakelijkheidsrecht 438.

⁸ RIS-Justiz RS0009223.

⁹ ECLI:NL:GHLEE:2012:BW9768.

¹⁰ *Stephan Wijnkamp*, Een skiongeval in Oostenrijk: Wat nu?, Letsel & Schade 2013 nr. 4, 27.

eine Entscheidung des Hoge Raad v 28. 6. 1991¹¹ und eine Entscheidung des LG Den Haag v 10. 5. 2017¹² ohne auf diese Entscheidungen jedoch konkret einzugehen.

Demgegenüber bilden die FIS-Regeln nach österr Recht die Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs. In der Praxis führt ein Verstoß dagegen zu einer Haftung.

Besagtes Erk des Hoge Raad v 28. 6. 1991 und das U des LG Den Haag v 10. 5. 2017 betrafen keine Skiunfälle, sondern hatten das Nachtreten und ein Foulspiel beim Fußball zum Gegenstand.

Im Hinblick auf den Sinn der FIS-Regeln, Pistenvertrauen und Sicherheit auf der Piste zu schaffen, hinkt der Vergleich mit Fußballregeln.

Die Konsequenz der zu 7 Ob 198/22 ergangenen Entscheidung und der Entscheidungen der Untergerichte wäre wohl, dass bei gleicher Ausgangslage auf Tatsachenebene unterschiedl Ergebnisse in der Rechtsfrage folgten, rein abhängig davon, in welchem Staat die Streitparteien ihren gewöhnl Aufenthalt haben. Dies erscheint einerseits unbillig und steht andererseits mit der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Art 17 Rom II-VO sowie dem Sicherheitsgedanken und dem Pistenvertrauen in Österreich im Widerspruch.

Viel spricht dafür, Art 17 Rom II-VO in solchen Fällen vorrangig anzuwenden. Die Fälle wären dadurch weniger kompliziert zu lösen und die Urteile mit der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des Haftungsrechts besser vereinbar.

C. Niederländer gegen sonstige EU-Ausländer, einschließlich Österreichern (OLG Linz 2 R 7/21 v, 2 R 11/23 k)

Zu OLG Linz 2 R 7/21 v und 2 R 11/23 k bzw LG Salzburg 3 Cg 18/19 g hatten die Streitparteien ihren Wohnsitz bzw gewöhnl Aufenthalt in **Rumänien** und den Niederlanden. Der rumänische Bekl kollidierte schuldhaft mit dem niederländischen Kl auf einer Piste im Skigebiet von Alpendorf in St. Johann im Pongau.

Zu OLG Linz 2 R 78/21 k hatten die Streitparteien ihren Wohnsitz bzw gewöhnl Aufenthalt in **Österreich** und den Niederlanden. Gegenstand war ein vom niederländischen Bekl verschuldeter Snowboardunfall im Skigebiet Saalbach-Hinterglemm, bei dem die Gattin des Kl tödlich verletzt wurde.

In beiden Fällen richtete sich die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO. Die Klage wurde jeweils gestützt auf Art 7 Z 2 EuGVVO vor dem örtl und sachl zuständigen Gericht in Österreich eingebracht. Denkbar wäre im Fall des rumänischen Bekl auch die Einbringung der Klage in Rumänien gewesen und im Fall des niederländischen Bekl in den Niederlanden, jeweils gestützt auf Art 4 Abs 1 EuGVVO.

Die Rechtsgrundlage für die kollisionsrechtl Beurteilung bildete die Rom II-VO. Nach Art 4 Abs 1 derselben ist das Recht jenes Staats anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Dies führte in den konkreten Fällen zur Anwendung österr Rechts.

D. EU-Bürger gegen Nicht-EU-Bürger

1. Niederländer gegen Briten (LG Feldkirch 65 Cg 88/22 w)

Ein Fall, der sowohl aus Sicht der internationalen Zuständigkeit als auch des anwendbaren Rechts besonders interessant ist, betraf einen Skiunfall zwischen einem niederländischen Kl und einem britischen Bekl, welcher sich am 20. 12. 2018 in Lech am Arlberg ereignete. Die Klage auf Schadenersatz (Leistung € 186.263,69 und Feststellung) wurde am 23. 12. 2022 beim LG Feldkirch

(65 Cg 88/22 w) eingebracht, sohin zu einem Zeitpunkt, als das **Vereinigte Königreich (UK)** bereits aus der EU ausgetreten und der Übergangszeitraum gem Austrittsabk abgelaufen war. Das LG Feldkirch hat im konkreten Fall die internationale Zuständigkeit österr Gerichte sowie die eigene örtl Zuständigkeit mit folgender Begründung bejaht:

Mit Ablauf des 31. 1. 2020 ist das UK aus der EU ausgetreten. Der Austritt wurde durch das am 1. 2. 2020 in Kraft getretene Austrittsabk (AA) geregelt. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist, die mit 31. 12. 2020 endete (Art 126 AA), waren alle Unionsrechtsakte auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilrechtssachen weiterhin unverändert anwendbar. Für später eingeleitete Verfahren enthält das AA hingegen keine Regelung.¹³ Seit dem 1. 1. 2021 ist das UK somit als Drittstaat zu behandeln.¹⁴

Für neue Fälle nach Ablauf des Übergangszeitraums (1. 1. 2021) wird innerhalb der EU weiterhin die internationale (und tw auch die örtl) Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen durch die EuGVVO geregelt, für das UK gilt dies nach seinem Austritt aus der EU allerdings nicht mehr.¹⁵

Das UK hat im Übrigen die Anwendbarkeit des EuGVÜ in seinem nationalen Recht ausdrückl ausgeschlossen. Damit fällt die Gegenseitigkeit weg und ist das EuGVÜ im Verhältnis zum UK nicht anwendbar.¹⁶ Das LugÜbk 2007 (LGVÜ II) ist der EuGVVO (alt) nachgebildet und enthält ebenfalls Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtl Entscheidungen. Das LGVÜ II wurde von der EU mit Bindungswirkung für ihre MS abgeschlossen. Der Antrag des UK v 8. 4. 2020 auf Beitritt zum LGVÜ wurde seitens der EK mit Mitteilung an das EP v 4. 5. 2021 abgelehnt.¹⁷

Hat ein Bekl – wie hier – seinen Wohnsitz nicht in einem EU-MS, sondern in einem Drittstaat – wie hier im UK –, so kommen künftig nur noch die in Art 6 Abs 1 EuGVVO genannten verordnungseigenen Zuständigkeitsgründe zur Anwendung, die unabhängig vom Beklagtenwohnsitz gelten.¹⁸ Gem Art 6 Abs 1 EuGVVO gelten die nationalen Zuständigkeitsregeln eines jeden EU-MS.¹⁹ In Österreich ist demnach das autonome österr Zuständigkeitsrecht heranzuziehen.²⁰

Wird die Klage – wie hier – bei einem österr Gericht eingebracht, hat dieses die internationale Zuständigkeit iVm Art 6 Abs 1 EuGVVO nach nationalem Recht (JN) zu bestimmen.²¹ Die internationale Zuständigkeit ist nach § 27 a Abs 1 JN dann gegeben, wenn ein österr Gericht örtl zuständig ist. Die internationale Zuständigkeit Österreichs ist gem § 27 a Abs 1 iVm § 92 a

¹¹ Erk 28. 6. 1991, NJ 1992/622.

¹² Erk 10. 5. 2017, ECLI:NL:RBDHA:2017:4845.

¹³ *Tretthahn-Wolski/Förstel-Cherng*, Nein zu Lugano – Zu den Auswirkungen des harten Brexits auf Cross-Border-Streitigkeiten, ÖJZ 2021/92, 708.

¹⁴ *Cap*, BREXIT – die justizielle Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich in Zivilrechtssachen nach 31. 12. 2020, RZ 2021, 124; *Hau*, Die zivilrechtliche justizielle Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich seit dem Brexit, MDR 9/2021, 521; vgl auch *Fucik*, Internationales Zivilverfahrensrecht und IPR zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit, ÖJZ 2021/17, 113.

¹⁵ *Cap*, RZ 2021, 124 (125).

¹⁶ Vgl *Tretthahn-Wolski/Förstel-Cherng*, ÖJZ 2021, 708 FN 12.

¹⁷ EK, Mitteilung v 4. 5. 2021 zu COM(2021) 222 final; *Tretthahn-Wolski/Förstel-Cherng*, ÖJZ 2021, 708 (708); *Cap*, RZ 2021, 124 (126). Ein Wiederaufleben des Lugano-Übereinkommens 1988 im Verhältnis zum Vereinigten Königreich wird von der Lit abgelehnt (*Cap*, RZ 2021, 124 FN 20; *Hau*, MDR 9/2021, 521 (522)).

¹⁸ Vgl *Hau*, MDR 9/2021, 521 (523).

¹⁹ Vgl auch *Cap*, RZ 2021, 124 (126).

²⁰ Vgl *Hau*, MDR 9/2021, 521 (523); *Simotta* in *Fasching/Konecny* § 92 a JN Rz 22 (Stand 30. 11. 2013, rdb.at).

²¹ *Tretthahn-Wolski/Förstel-Cherng*, ÖJZ 2021, 708 (709).

JN jedenfalls dann gegeben, wenn der Ort, an dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist (Anm: Lech am Arlberg), in Österreich gelegen ist.²²

Zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel das schadensverursachende Verhalten gesetzt wurde.

Die Regelungen der ROM-II-VO wurden inhaltlich in das nationale Recht GB übernommen und umgesetzt. In der EU und GB gelten dieselben kollisionsrechtl Vorschriften weiter. Infolgedessen ist auf den ggst Sachverhalt österr materielles Recht anzuwenden.²³

2. Niederländer gegen Serben (LG Innsbruck 8 Cg 59/22 k)

Zwischen dem serbischen Bekl und der niederländischen Kl kam es im Skigebiet von Ellmau zu einer Kollision, bei der die Kl schwer verletzt wurde.

Die Zuständigkeit richtet sich nach Art 6 Abs 1 EuGVVO, wonach auf die nationalen Zuständigkeitsregeln eines jeden EU-MS abzustellen ist. In Österreich ist demnach das autonome österr Zuständigkeitsrecht heranzuziehen.

Nach § 27 a Abs 1 JN ist die internationale Zuständigkeit dann gegeben, wenn ein österr Gericht örtl zuständig ist. Die internationale Zuständigkeit Österreichs ist gem § 27 a Abs 1 iVm § 92 a JN gegeben, wenn der Ort, an dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist (Anm: Ellmau), in Österreich gelegen ist.²⁴

Gem Art 3 Rom II-VO ist das nach dieser VO bezeichnete Recht auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines MS ist.

Es kann daher dazu kommen, dass die Gerichte eines MS das materielle Recht eines Drittstaats anzuwenden haben.

Im Fall der Kollision eines Serben mit einer Niederländerin in Österreich führt mangels Rechtswahl § 48 Abs 2 IPRG zur Anwendung österr Rechts als dem Recht des Staats, in dem das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.

Bei Nicht-EU-Bürgern kann die mangelnde Exequierbarkeit einer österr Entscheidung im Ausland ein besonderes Problem darstellen.

An dieser Stelle bemerkt sei die zusätzliche Problematik der Vollstreckbarkeit von Urteilen im Nicht-EU-Ausland. Mangels Vorliegens der erforderl Reziprozität zwischen der Rep Österreich und der Rep Serbien wird das U in Serbien nicht exekutiv betrieben werden können, solange Serbien nicht doch irgendwann noch Mitglied der EU wird.

E. Praxistipp: Rechtswahl (LG Innsbruck 17 Cg 51/20 x)

Zwischen der österr Kl und dem niederländischen Bekl kam es im Skigebiet Ischgl/Samnaun auf der Alp Trida, und damit auf der Schweizer Seite des Skigebiets, welches zum Ortsgebiet von Samnaun gehört, zu einem Kollisionsunfall, bei dem die Kl verletzt wurde.

Bereits vor Klageeinbringung wurde zwischen den Streitparteien die Zuständigkeit des LG Innsbruck gestützt auf Art 25 EuGV-VO sowie Art 23 LGVÜ II und die Anwendung österr Rechts auf Basis Art 14 Rom II-VO schriftl vereinbart. Andernfalls wären Schweizer Gerichte zur Behandlung der Rechtssache berufen und schweizerisches Recht anzuwenden gewesen.

Die Rechtswahl ist somit möglich. Wichtig ist, dass die Gerichtsstandsvereinbarung schriftl abgeschlossen wird. Die Rechtswahl kann nach Eintritt eines schadensbegründenden Ereignisses ausdrückl erfolgen. Jedoch empfiehlt sich aus Beweis-zwecken auch hier die Schriftlichkeit.

F. Anmerkung

Es ist in der gebotenen Kürze nicht möglich, alle erdenkl Sonderfälle zu behandeln. Es sei an dieser Stelle daher nur angemerkt, dass sich etwa in Rechtsstreitigkeiten zwischen ausländischen Konsumenten als Kl und österr Liftbetreibern oder Skischulen/Bergsportschulen weitere Besonderheiten ergeben können, wenn und soweit die Dienstleistungen konkret auf die Herkunftsländer der geschädigten Konsumenten ausgerichtet werden. Die Autoren haben diesbzgl mehrere Fälle im Ausland bei ausländischen Gerichten anhängig.

Plus

ÜBER DIE AUTOREN

Kontaktadresse: Gewerbegebiet 3/Top 5, 6493 Mils bei Imst.

Tel: + 43 (0)5418 20 400, E-Mail: office@wlawfirm.eu,

Internet: www.bergsportrecht.eu

²² Simotta in *Fasching/Konecny*³ § 92 a JN Rz 22.

²³ Vgl *Tretthahn-Wolski/Förstel*, Der Brexit von Rom und Brüssel, ÖJZ 2019/60, 485.

²⁴ Simotta in *Fasching/Konecny*³ § 92 a JN Rz 22.

Mit RDB Keywords gibt es keinen Zweifel mehr: Das

Angeld

ist nicht dazu geeignet, beim Fischfang große Erfolge zu erzielen.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und unkompliziert erklärt.



rdb.at
MANZ